

BEITRAGSORDNUNG

Stand: 1. April 2020



1) GRUNDSÄTZE

- (1) Die Beitragsordnung basiert auf der Satzung des TSV 1887 Schloß Neuhaus e.V. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und wird vom Vorstand erlassen.
- (2) Die Beiträge des TSV 1887 Schloß Neuhaus e.V. gliedern sich gemäß Satzung in einen Grundbeitrag und einen Abteilungsbeitrag.
 - a. Die Höhe des Grundbeitrags und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
 - b. Der Abteilungsbeitrag wird durch den Vereinsvorstand nach Rücksprache mit den jeweiligen Abteilungsleitern festgelegt und auf der jährlichen Hauptversammlung bekannt gegeben.
 - c. Der Hauptverein und die Abteilungen haben die Möglichkeit Leistungsbeiträge für die Teilnahme an bestimmten Angeboten zu erlassen.
 - d. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage mit einer Stimmenmehrheit von Dreivierteln der Mitglieder der Versammlung beschließen.

2) GRUNDBEITRÄGE

- (1) Der TSV 1887 Schloß Neuhaus e.V. erhebt folgende monatliche Grundbeiträge:

Grundbeitrag		Ermäßigter Grundbeitrag nach Abs. 3 und 4	
4-6 Jahre	7,- €	Familien	19,- €
7-18 Jahre	8,- €	Passive	5,- €
>18 Jahre	9,50 €	Schüler	8,- €
		Studenten	8,- €
		Paderborn Karte	8,- €

- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Eine Familie besteht aus einem Ehepaar oder einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder einem alleinerziehenden Elternteil mit mindestens einem minderjährigen Kind, die alle dieselbe Adresse haben und bei denen der Beitrag von einem Konto abgebucht wird. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres wird das Mitglied ab Beginn des neuen Quartals als eigenständiges Mitglied geführt.
- (4) Zur Gewährung eines ermäßigten Beitrags muss ein entsprechender Nachweis (Schülerausweis, Studentenausweis, Paderborn Karte) vorgelegt werden. Die Zahlung des ermäßigten Beitrags wird auf die Gültigkeitsdauer des Ausweises befristet. Nach Ablauf wird automatisch der reguläre Beitrag erhoben. Die Einordnung bleibt dagegen unverändert, wenn in der Geschäftsstelle vor dem Ablaufdatum erneut ein Nachweis eingereicht wird.

3) ABTEILUNGSBEITRÄGE

- (1) Jedes aktive Vereinsmitglied muss sich einer Abteilung des TSV 1887 Schloß Neuhaus e.V. zuordnen. Bei Vereinseintritt erfolgt die Zuordnung zu der Abteilung, in der das Vereinsmitglied aktiv am Sportangebot teilnimmt.

- (2) Eine Ummeldung der Abteilungszugehörigkeit ist möglich, wenn das Mitglied tatsächlich nicht mehr aktiv am Sportangebot der Abteilung teilnimmt, in der es gemeldet ist. Sie wird zu Beginn des Folgequartals wirksam. Eine Ummeldung ist nur über die Geschäftsstelle möglich. Rückerstattungen aufgrund fehlender Meldungen sind ausgeschlossen.
- (3) Ein passives Vereinsmitglied muss keinen Abteilungsbeitrag zahlen.
- (4) Die Abteilungen des TSV 1887 Schloß Neuhaus e.V. erheben folgende monatliche Abteilungsbeiträge:

Abteilungsbeitrag							
	Turnen	Handball	Taekwon-Do	Leichtathletik	Tischtennis	Hallenbosseln	Gesundheit PLUS
4-6 Jahre	-	2,- €	-	-	-	-	-
7-18 Jahre	1,- €	3,50 €	1,- €	1,- €	1,- €	1,- €	1,- €
>18 Jahre	3,- €	3,50 €	3,- €	1,- €	1,- €	1,- €	1,- €

4) LEISTUNGSBEITRÄGE

- (1) Die Abteilungen des TSV 1887 Schloß Neuhaus e.V. erheben für folgende Angebote abteilungsabhängige monatliche Leistungsbeiträge:

Teilnahme am			
Handball Wettkampfbetrieb	3,- €	Leistungsturnen Talente	10,- €
Leichtathletik Jugendtraining (1-2x/Woche)	1,- €	Leistungsturnen Aufbau	13,50 €
Leichtathletik Jugendtraining (3-4x/Woche)	3,- €	Leistungsturnen Fortgeschrittene	20,- €
		Taekwon-Do	2,- €
		Tischtennis Wettkampfbetrieb	3,- €

- (2) Alle aktiven Mitglieder, unabhängig der Abteilungszugehörigkeit, haben die Möglichkeit an den Angeboten RehaSport und Vitalcenter teilzunehmen. Der TSV 1887 Schloß Neuhaus e.V. erhebt folgende monatliche Leistungsbeiträge:

Teilnahme am			
RehaSport (1 x pro Woche)	9,90 €	Vitalcenter	10,50 €

- (3) Die Mitglieder sind vor Beginn der Teilnahme an Angeboten, für die zusätzliche Leistungsbeiträge erhoben werden, über die jeweilige Höhe zu informieren.

5) ZAHLUNG

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird quartalsweise jeweils am 01. des letzten Monats im Quartal fällig.
- (2) Beiträge, Gebühren und Umlagen werden bei Fälligkeit grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Eine Barzahlung oder Überweisung ist nicht möglich.